

Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas

Vom 1. Dezember 2003

Der Grosse Gemeinderat von Spiez, gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 sowie Artikel 39 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000

beschliesst:

Artikel 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug der in der kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 geregelten Kontrolle der Feuerungsanlagen.

Artikel 2

Vollzug

- 1 Die Durchführung der behördlichen Kontrollen und der Nachkontrollen wird einem Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis übertragen.
- 2 Der Feuerungskontrolleur wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Auftragsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.
- 3 Der Kontrolleur untersteht für die Feuerungskontrolle der Bauverwaltung und ist dieser gegenüber für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich.
- 4 Verfügungen betreffend Überprüfung, Einregulierung und Sanierung von Heizungsanlagen werden unter Kostenfolge durch die Bauverwaltung erlassen.

Artikel 3

Stellvertretung Ein Mitarbeiter des Feuerungskontrolleurs darf zur Stellvertretung eingesetzt werden, sofern er die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen hat.

Artikel 4

Aufgaben Die Aufgaben sind in der kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt geregelt.

Artikel 5

- Gebühren
- 1 Die Kosten für die behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers und werden wie folgt festgelegt:
 - a) Periodische Kontrolle

Brenner einstufig	Fr. 78.-- exkl. MwSt
Brenner zweistufig	Fr. 87.-- exkl. MwSt
 - b) Nachkontrolle

Brenner einstufig	Fr. 70.-- exkl. MwSt
Brenner zweistufig	Fr. 78.-- exkl. MwSt
 - 2 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers werden wie die Nachkontrollen verrechnet.
 - 3 Wird eine schriftlich angekündigte Kontrolle nicht innert 24 Stunden vor dem Kontrolltermin vom Feuerungseigentümer begründet abgesagt oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.
 - 4 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
 - 5 Über andere Tarifänderungen entscheidet der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch das beco des Kantons Bern.

Artikel 6

- Gebühreninkasso
- 1 Die Gebühren für die behördlichen Kontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur beim Anlageeigentümer eingezogen.
 - 2 Verweigert ein Anlageeigentümer die Bezahlung trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs, erlässt die Bauverwaltung die entsprechende Kostenverfügung.

- 3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Spiez dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Artikel 7

- | | |
|----------------|---|
| Administration | <ol style="list-style-type: none">1 Die Administration der Feuerungskontrolle obliegt dem Feuerungskontrolleur und erfolgt gemäss Weisungen des beco.2 Die Verrechnungskontrolle der abgelieferten Kontrollrapporte obliegt dem Feuerungskontrolleur.3 Die Aufteilung der Gebühren zwischen dem Feuerungskontrolleur und der Einwohnergemeinde Spiez, inkl. Kostenanteil des Kantons, wird im Vertrag über das Auftragsverhältnis geregelt.4 Publikationen im Amtsblatt/Amtanzeiger betreffend die Feuerungskontrolle gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Spiez. |
|----------------|---|

Artikel 8

- | | |
|------------|---|
| Ausrüstung | Anschaffung, periodische Kontrolle, Wartung und Unterhalt der Messgeräte ist Sache des Feuerungskontrolleurs. |
|------------|---|

Artikel 9

- | | |
|--------------|---|
| Beanstandung | <ol style="list-style-type: none">1 Beanstandungen von Drittpersonen über Luftverschmutzungen durch Feuerungsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind schriftlich und unterzeichnet an die Bauverwaltung zu richten.2 Sämtliche Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind zu tragen:<ul style="list-style-type: none">- vom Anlagebesitzer bei Beanstandung der Feuerungsanlage- vom Kläger, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist. |
|--------------|---|

Artikel 10

- Aufhebung
bisherigen
Rechts/
Inkrafttre-
ten
- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das beco des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
 - 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement zur Durchführung der Oelfeuerungskontrolle vom 31.08.1992 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 13. Oktober 2003
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 1. Dezember 2003 mit 34 :0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 1. Dezember 2003

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

D. Lanz

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 12. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Das Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas wird rückwirkend auf den 1. Oktober 2003 in Kraft gesetzt.

Spiez, 4. März 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 4. März 2004 publiziert.